

Bundeskanzleramt  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien

Wien, 16. Oktober 2009  
GZ 300.072/018-S4-2/09

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, die Reisegebührenvorschrift, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Landesvertragslehrergesetz 1966 geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2009)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 25. September 2009, GZ BKA-920.196/0011-III/1/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, die Reisegebührenvorschrift, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Landesvertragslehrergesetz 1966 geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2009), und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

## **I. Zu den finanziellen Auswirkungen:**

In der Darstellung der finanziellen Auswirkungen wurden die folgenden im Entwurf vorgesehenen Änderungen nicht berücksichtigt, obwohl sie voraussichtlich mit Kosten oder Einsparungen verbunden sein werden:

Zur beabsichtigten Einführung eines gemeinsamen elektronischen Personalverzeichnisses für Beamte und Vertragsbedienstete (Änderung des § 9 BDG 1979): Es liegt nahe, dass die erstmalige Erstellung des elektronischen Personalverzeichnisses, dessen Wartung und Erhaltung sowie die Ermöglichung der Einsicht auf elektronischem Wege zu vermehrten Kosten führen wird. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthält diesbezüglich jedoch keine Ausführungen.

Zum beabsichtigten verpflichtenden Angebot einer Führungskräfteausbildung (Änderung des § 32 Abs. 5 BDG 1979): In den Erläuterungen wird nicht ausgeführt, ob und in welchem Umfang die Durchführung derartiger Maßnahmen zu Mehrkosten im Hinblick auf das vermehrte Kursangebot und den Zeitaufwand für die Fortbildung der Führungskräfte führen wird.

Zum beabsichtigten Entfall der Regelung, wonach der Anspruch auf ein erhöhtes Urlaubsausmaß bereits vor Vollendung von 25 Dienstjahren erworben werden konnte (Änderung des § 65 BDG 1979) und zur Änderung der Verfallsbestimmungen (§ 69 BDG 1979): In den Erläuterungen wird nicht ausgeführt, welche Einsparungen sich daraus ergeben, dass der Anspruch auf ein erhöhtes Urlaubsausmaß nach der beabsichtigten Regelung erst zu einem späteren Zeitpunkt erworben wird. Desgleichen wird nicht ausgeführt, welche Mehrkosten sich daraus ergeben, dass der Verfall des Urlaubsanspruchs in weiteren, bisher nicht vorgesehenen Fällen gehemmt wird.

Zur beabsichtigten Zuerkennung einer Jubiläumszuwendung bei Vorliegen von mindestens 35 Dienstjahren auch bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen auf eine Pensionsleistung (Änderung des § 22 Abs. 1 VBG): Es wird nicht ausgeführt, ob und welche Mehrkosten durch die Änderung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Jubiläumszuwendung eintreten werden.

Zur beabsichtigten Erweiterung der Anrechnung von Vordienstzeiten bei der Durchrechnung zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage um die Beitragsgrundlagen als Vertragsbediensteter oder bei anderen Gebietskörperschaften: (Änderung des § 4 PG 1965): Es wird nicht ausgeführt, welche Auswirkungen die erweiterten Anrechnungen von Vordienstzeiten auf die Pensionsbemessung haben werden.

Was die für Fachexpertinnen und Fachexperten der Großbetriebsprüfung vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen von Bachelor Lehrgängen betrifft, fehlen Angaben zu den dadurch entstehenden Kosten (für die Abhaltung der Lehrgänge sowie für unproduktive Zeiten, sofern die Qualifizierungsmaßnahmen in der Dienstzeit stattfinden).

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

## **II. In inhaltlicher Hinsicht:**

1. Zur beabsichtigten Ausnahme von § 50c BDG für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte des Exekutivdienstes im Falle einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung (beabsichtigte Ergänzung des § 145e BDG):

Es ist unklar, warum diese Bestimmung nur auf die Beamtinnen und Beamten des Exekutivdienstes Anwendung finden soll, zumal die Problematik (Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit bei gleichzeitiger Ausübung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung) auch in anderen Verwaltungsbereichen (z.B. Finanzverwaltung, Schule, Krankenanstalten) auftreten kann. Auch die Erläuterungen enthalten keine sachliche Begründung für diese Differenzierung. In diesem Zusammenhang darf auch auf die nach wie vor bestehende Abweichung zu §§ 3 und 6 i.V.m. § 10 Arbeitszeitgesetz (AZG) hingewiesen werden. Während ein Überstundenzuschlag nach dem AZG erst ab Überschreitung der wöchentlichen Normalarbeitszeit gebührt, sieht das BDG vor, dass teilzeitbeschäftigten Bediensteten der Zuschlag bereits ab dem Überschreiten des Ausmaßes der Teilzeitbeschäftigung zu gewähren ist (siehe § 49 BDG).

2. Zur beabsichtigten Verlängerung des „Opting Out“ für Führungskräfte bei gleichzeitiger Begrenzung der Überstundenvergütung auf 40 Std. pro Monat (Ergänzung §§ 30, 74 und 91 GehG sowie § 73 VBG):

Dass die zu vergütenden Überstunden im Falle des „Opting Out“ begrenzt werden (maximal 40 pro Monat) ist grundsätzlich zu begrüßen. Es wäre jedoch überlegenswert, die Möglichkeit des „Opting Out“ gänzlich zu streichen, weil eine Funktionszulage nach der grundsätzlichen Intention des Modells alle qualitativen und quantitativen Mehrleistungen abgelten sollte. Dies umso mehr, als nunmehr auch für den Fall des „Opting Out“ eine Möglichkeit zur Pauschalierung der Überstunden vorgesehen wird, womit im Ergebnis eine pauschalierte Entschädigung durch eine andere - betragsmäßig voraussichtlich höhere - Pauschalierung ersetzt wird.

### 3. Zur Definition des Übersiedlungsgutes bei Auslandsversetzungen (Änderung des § 35d RGV):

Durch die gegenständliche Bestimmung wird eine Empfehlung des Rechnungshofes aus seinem Prüfungsergebnis zu den Frachtkosten bei Übersiedlungen im früheren BMA (Reihe Bund 2004/7 S. 98 TZ 8) bzw. Follow-Up-Überprüfung betreffend die Frachtkosten bei Übersiedlungen im BMeiA (Reihe Bund 2008/7 S. 6 TZ 4) teilweise umgesetzt. Der Rechnungshof empfahl, das Übersiedlungsgut nach den vom Verwaltungsgerichtshof festgelegten Kriterien zu prüfen, denen zufolge sich die zu übersiedelnden Wohngegenstände in Gebrauch befunden haben müssen und einen angemessenen Umfang nicht übersteigen dürfen. Die nunmehr vorgeschlagene Fassung des § 35d Abs. 1 Z 1 und 2 RGV orientiert sich zwar grundsätzlich an den vom Verwaltungsgerichtshof aufgestellten Kriterien, ist jedoch wegen der Einbeziehung von Gegenständen, die „(...) vor der Übersiedlung in Gebrauch gestanden sind oder die zweckmäßiger Weise an deren Stelle treten“ unklar. Die Einbeziehung von zuvor nicht gebrauchten Gegenständen sollte unterbleiben, weil dadurch die Bestimmung relativiert wird und erhebliche Auslegungsprobleme entstehen können.

### 4. Zur Pauschalvergütung für Reisebewegungen innerhalb des Dienstortes für Beamtinnen und Beamte des Exekutivdienstes auch im Zuständigkeitsbereich der Polizei (beabsichtigte Änderung der § 39 RGV):

Eine derartige Pauschalvergütung nach der RGV wurde nach den Erläuterungen bisher nur Bediensteten der ehemaligen Bundesgendarmarie gewährt und soll nunmehr zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung auf weitere Beamte der Stadtpolizeikommanden und den diesen nachgeordneten Polizeiinspektionen ausgedehnt werden. Es ist jedoch darauf zu verweisen, dass derartige Pauschalvergütungen für einzelne Berufsgruppen eher der Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Erschwernis dienen, als dem Ersatz eines tatsächlichen durch eine Dienstreise entstehenden Mehraufwands, deshalb eine derartige Vergütung nicht in der RGV vorgesehen werden sollte.

### 5. Abstellen auf das Einlangen bei der ausschreibenden Stelle bei der Ermittlung des Tages der Bewerbung, Online-Bewerbung unter Einsatz der Bürgerkarte (Änderung §§ 5 und 27 AusG):

Es ist keine hinreichende sachliche Rechtfertigung für die beabsichtigte Sonderregelung im AusG, wonach bei Bewerbungen im Postweg auf den Zeitpunkt des Einlangens abzustellen ist, ersichtlich.

Der vorliegende Entwurf sieht des Weiteren vor, dass Online-Bewerbungen als ausschließliche Bewerbungsart vorgesehen werden können, wobei die ausschreibende Stelle den Ein-

satz der Bürgerkarte vorsehen kann. Solange die Bürgerkarte noch keine allgemeine Verbreitung gefunden hat, könnte ihr verpflichtender Einsatz im gegenwärtigen Zeitpunkt eine ungerechtfertigte Erschwernis darstellen oder sogar die Bewerbung verhindern.

#### 6. Berücksichtigung von Einkünften aus Kapitalvermögen bei der Bemessung der Ergänzungszulage (Änderung des § 26 PG):

Die beabsichtigte Bestimmung sieht vor, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen bei der Bemessung der Ergänzungszulage berücksichtigt werden, jedoch im Falle des Nichtüberschreitens einer Geringfügigkeitsgrenze von 50 EUR (nach Abzug der KESt) außer Betracht bleiben. Die Geringfügigkeitsgrenze soll der Reduktion des Verwaltungsaufwandes dienen. In den Erläuterungen ist jedoch keine Kalkulation enthalten, aus welcher Rückschlüsse auf die Relation zwischen der Reduktion des Verwaltungsaufwandes einerseits und den höheren - unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze nicht um die Einkünfte aus Kapitalvermögen verringerten - Ergänzungszulagen andererseits gezogen werden könnten. Überdies bleibt nach Ansicht des Rechnungshofes ein Aufwand zur Ermittlung der Zinserträge bestehen, zumal in jedem Fall Angaben und allenfalls Nachweise zur Unter- bzw. Überschreitung der 50 EUR-Grenze eingeholt werden müssen.

#### 7. Schließung einer aus § 27 GehG i.V.m. den Bestimmungen des APG resultierenden Gesetzeslücke

§ 27 GehG sieht als Berechnungsbestandteil für die Höhe der Abfertigung die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzeit vor. Diesen Begriff der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit gibt es allerdings nicht für Beamte, die nach dem 31. Dezember 2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind und daher zur Gänze den Bestimmungen des APG unterliegen. Es liegt diesbezüglich eine Gesetzeslücke vor. Das Bundeskanzleramt hat dem Rechnungshof eine legislative Bereinigung im Rahmen der 2. Dienstrechts-Novelle 2009 in Aussicht gestellt. Es wird daher ersucht, eine entsprechende Regelung in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: